

Berlin, Dezember 2004

Entsprechenserklärung 2004

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers vom 04. Juli 2003 bekannt gemachten „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit Ausnahme der nachfolgenden Punkte entsprochen wurde und auch künftig entsprochen werden soll:

Empfehlungen des Kodex:

- Für den Aufsichtsrat und den Vorstand besteht eine D & O-Versicherung, in der kein Selbstbehalt vereinbart wurde (DCGK Ziffer 3.8 Abs. 2).
Begründung: Es handelt sich um eine für die internationale Vattenfall-Gruppe durch Vattenfall AB abgeschlossene Gruppenversicherung für die Leitungs- und Aufsichtsorgane im In- und Ausland. Der individuelle Abschluss einer D & O-Versicherung für Aufsichtsrat und Vorstand der FHW AG, der lediglich im Rahmen einer Änderung des konzernweiten Versicherungssystems möglich ist, würde trotz der Vereinbarung eines Selbstbehalts zu erheblich höheren Versicherungsprämien führen.
- Der Vorstand besteht nicht aus mehreren Personen (DCGK Ziffer 4.2.1).
Begründung: Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand wäre bei einer Mitarbeiteranzahl der Gesellschaft von insgesamt 40 Personen unangemessen.
- Die Vergütung des Vorstands wird im Anhang nicht aufgeteilt nach den einzelnen Komponenten dargestellt (DCGK Ziffer 4.2.4).
Begründung: FHW verzichtet aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Bezüge des Vorstands.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands ist nicht festgelegt (DCGK Ziffer 5.1.2).
Begründung: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder würde den Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken.
- Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse (DCGK Ziffern 5.3.1 und 5.3.2).
Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.
- Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt (DCGK Ziffer 5.4.1).
Begründung: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde die Auswahlmöglichkeiten der Hauptaktionärin Bewag und die anderen FHW-Aktionäre in ihrem Recht, kompetente Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, unnötig einschränken.
- Die Zwischenberichte werden nicht unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt (DCGK Ziffer 7.1.1) und innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (DCGK Ziffer 7.1.1 und 7.1.2).
Begründung: Die Aktien der Gesellschaft werden an der Berliner Wertpapierbörse am „geregelten Markt“ gehandelt. Die Gesellschaft ist somit zur Aufstellung von Zwischenberichten nicht verpflichtet. Die freiwillig erstellten und auf der Website der Gesellschaft veröffentlichten Zwischenberichte basieren auf dem gemäß HGB aufzustellenden Jahresabschluss.
- Der Abschluss enthält keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme der FHW Neukölln AG sowie keine Erläuterungen zu Aktionären, die iSd Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind (DCGK Ziffer 7.1.3 und 7.1.5).
Begründung: Aktienoptionsprogramme u.ä. werden nicht aufgelegt.

Berlin, den 7. Dezember 2004

Für den Aufsichtsrat

gez. Klaus Pitschke
Vorsitzender

Für den Vorstand

gez. Ulrich Rheinfeld